

MUT Frank Hidien, Margarethe-von-Wrangell-Weg 58/1, 89075 Ulm

Bundesministerium für
Ernährung und Landwirtschaft
Frau Dr. Jutta Schaub
Referat 223 – Produktsicherheit

11055 Berlin

e-mail: 223@bmel.bund.de

Nürnberg/Ulm, den 30. Nov. 2015

Betr.: Entwürfe für ein Tabakerzeugnisgesetz und eine Tabakerzeugnisverordnung;
Entwürfe für ein Erstes Gesetz zur Änderung des Tabakerzeugnisgesetzes
und eine Erste Verordnung zur Änderung der Tabakerzeugnisverordnung

Sehr geehrte Frau Dr. Schaub,

im Nachgang zur Anhörung zu obigen Gesetzen und Verordnungen am 27.11.2015 möchte ich mich im Namen des Verbandes der Mittelständischen Unternehmen der Tabakindustrie (MUT) für die Einladung sowie die Möglichkeit der Stellungnahme bei Ihnen bedanken.

MUT vertritt die Interessen von ca. 3000 mittelständischen Unternehmen mit ca. 15.000 Beschäftigten. Dies sind insbesondere die familiengeführten Hersteller, Im- und Exporteure, Groß- und Einzelhändler sowie Versender von Tabakerzeugnissen mit den Produktschwerpunkten Zigarren/Zigarillos sowie Pfeifentabake. Die Hersteller und Händler von Raucherbedarfsartikeln, wie z. B Pfeifenproduzenten, sind ebenfalls Mitglieder von MUT (s. auch: www.tabak-mittelstand.de).

Der materiell rechtliche Inhalt obiger Gesetze und Verordnungen beinhaltet im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2014/40 EU vom 3. April 2014 in ihren gesetzlichen Auswirkungen weitreichende wirtschaftliche, finanzielle und organisatorische Konsequenzen, insbesondere für die mittelständischen Anbieter von Zigarren/Zigarillos sowie Pfeifentabaken.

Die Mitgliedsunternehmen von MUT sprechen sich im Zuge der Umsetzung der Richtlinie sowie der nachfolgenden Sekundärrechtsakte – national wie europäisch – generell für ein hohes Maß an Praktikabilität und Rechtssicherheit aus, sodass ein unverhältnismäßiger administrativer Aufwand z.B beim „Reporting“ von Additiven und Ingredienzien oder im Bereich der Marktüberwachung vermieden wird.

Nachfolgend erlauben wir uns, zu einigen Vorschriften der Entwürfe Stellung zu nehmen:

Tabakerzeugnisgesetz (Entwurf)

§ 2 Begriffsbestimmung: In Ziff. 4 heißt es:“ Wirtschaftsakteure: Hersteller, Importeure, Händler sowie sonstige Akteure innerhalb der Liefer- und Vertriebskette...“. Aus Gründen der Rechtsklarheit ist es aus unserer Sicht notwendig, den Begriff des Händlers näher zu spezifizieren, da die rechtlichen Folgewirkungen für den Groß- bzw. Einzelhändler durchaus unterschiedlich ausfallen können. Hilfreich wäre es, auch den Begriff „sonstige Akteure“ näher zu beschreiben und einzugrenzen.

§ 6 Abs. 2 Warnhinweise und Verpackung: In Ziff. 2 kann im Wege einer Ermächtigunggrundlage vorgeschrieben werden, dass Tabakerzeugnisse nur in bestimmten Einheiten und Verpackungen einer bestimmten Art und Größe in den Verkehr gebracht werden dürfen. Wir möchten darauf hinweisen, dass insbesondere Zigarren/Zigarillos, aber auch Pfeifentabake traditionell und produktbezogen in unterschiedlichen Quantitäten und Verpackungen (Materialien) über den Tabakwarenfachhandel an erwachsene Konsumenten abgegeben werden. Einheitsverpackungen würden damit im Widerspruch zur Produktvielfalt stehen.

§ 22 Grenzüberschreitender Fernabsatz an Verbraucher: Geregelt werden soll die Registrierung im grenzüberschreitenden Fernabsatz sowie die Altersüberprüfungssysteme. Wir sprechen uns für eine EU-weite harmonisierte Registrierung – Inhalt, Art und Weise des Verfahrens – aus, damit sich die deutschen Anbieter auf die neuen Vorgaben wirtschaftlich wie technisch einstellen können, um damit Klarheit über die Marktüberwachungsbehörden im jeweiligen Bestimmungsland zu erhalten. Erforderlich ist in diesem Zusammenhang ebenfalls eine einheitliche Regelung bezüglich der Altersüberwachungssysteme. Begrüßenswert wäre es, wenn das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung zum Tragen kommen könnte.

§ 23 Abs. 1 Ermächtigungen: Die Ermächtigung sieht u.a. unter Ziff. 1 b vor, dass Untersuchungsverfahren festgelegt werden nach denen der Gehalt an bestimmten Stoffen in Erzeugnissen oder in deren Rauch oder Dampf zu bestimmen ist. Aus Sicht von MUT bedarf es hier der Definition des Begriffs „Gehalt“. Zudem sprechen wir uns bei der Erarbeitung von Normen für international anerkannte und evaluierte Normen aus, wie z.B. ISO-Normen.

Die Ermächtigung unter Buchstabe „f“ sieht weitere Berichtselemente u.a. zu Produkteigenschaften, Marktsituation oder den Verkaufsmengen vor. Aus administrativen und praktischen Erwägungen würden wir es sehr begrüßen, wenn diese Vorgaben nur begrenzt – evtl. auf der Bemessungsgrundlage des Umsatzes - für mittelständische Unternehmen gelten würden.

Unter Abs. 2 Buchstabe a) in diesen Produktkategorien kann der Aufdruck der Haltbarkeitsdauer vorgeschrieben werden. Zigarren/Zigarillos sowie Pfeifentabak sind hochwertige Tabakerzeugnisse mit einer sehr geringen Umschlaggeschwindigkeit im Tabakwarenfachgeschäft. Von daher bitten wir von einem Haltbarkeitsdatum zukünftig abzusehen.

§§ 27-33 Marktüberwachung: Auch im Rahmen der Marktüberwachung haben wir die Bitte, den administrativen Aufwand mit Bezug auf die mittelständischen Unternehmen einzugrenzen.

Tabakerzeugnisverordnung (Entwurf)

§ 6 Mitteilungspflichten: Unter § 6 werden für Hersteller und Importeure enumerativ verschiedene Mitteilungspflichten definiert. Wir möchten darauf hinweisen, dass diese Informationspflichten – wie auch in § 7 – mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand – insbesondere bei der Einfuhr von Klein- und Kleinstmengen - verbunden sind. So regen wir z.B. an, dass bei der Anforderung der zuständigen Behörden, bestimmte wissenschaftliche Studien durchzuführen, auch eine Literaturrecherche die Anforderung erfüllt.

§ 15 Kennzeichnung: Grundsätzlich begrüßen wir es, dass der Entwurf Zigarren/Zigarillos sowie Pfeifentabake, mit einer Vielzahl unterschiedlicher Produkte in einem sehr heterogenen Markt, vom Aufdruck der kombinierten Warnhinweise ausnimmt. Bei diesen Produkten handelt es sich im Wesentlichen um Nischenprodukte, die überwiegend von älteren, Genuss orientierten Konsumenten geraucht werden.

Artikel 7 Inkrafttreten: Vor dem Hintergrund der weitreichenden materiell rechtlichen Änderungen im Rahmen der Tabakproduktrichtlinie und der Durchführungsbeschlüsse der Kom. wird es für die mittelständischen Hersteller, Importeure und Versender mit einer breiten Produktpalette technisch nicht möglich sein, ihre Produkte kurzfristig der neuen Rechtssituation anzupassen. De facto können die KMU's erst mit der Veröffentlichung der finalen Gesetze im Bundesgesetzblatt mit der Umstellung beginnen. Erst zu diesem Zeitpunkt besteht verfassungsrechtlich Rechtsklarheit. Wir gehen davon aus, dass der Umstellungszeitraum – auch auf Grund der Verpackungsbevorratung und –designänderungen - mindestens 12 Monate in Anspruch nehmen wird. Der deutsche Markt ist mit Blick auf die KMU einer der diversifiziertesten innerhalb der Europäischen Union. Dies ist bei den Beratungen des Gesetzgebungsverfahrens auf EU-Ebene aus unserer Sicht nicht bedacht worden.

Von daher haben wir die dringende Bitte an die Bundesregierung in Gesprächen mit der Kom. eine Verlängerung der Umsetzungsfrist über den 20. Mai 2016 hinaus zu vereinbaren.

Gleiches gilt für den Abverkauf von Tabakerzeugnissen, die sich zum Stichtag der Umstellung noch im freien Verkehr befinden. Zigarren/Zigarillos (z.B. in Humidoren) und Pfeifentabake (z.B. in Vakuumdosen) sind sog. Langsamdreher, die bis zu 4 Jahren im Tabakwarenfachgeschäft angeboten werden, ohne ihre Qualität zu verlieren. Eine lediglich 12-monatige Abverkaufsfrist bis zum 20. Mai 2017 hätte einen erheblichen Schaden für die gesamte Lieferkette zur Folge, letztlich auch verbunden mit Steuerausfällen für den Fiskus. Die 12-monatige Abverkaufsfrist ist aus unserer Sicht unverhältnismäßig und entspricht im Rahmen einer Güterabwägung für Zigarren/Zigarillos und Pfeifentabake nicht dem Kriterium der Erforderlichkeit.

Auch hier bitten wir die Bundesregierung, in Nachverhandlungen mit der Kom. und auf Ministerratsebene eine verlängerte Abverkaufsfrist im Tabakwarenfachhandel von bis zu 4 Jahren einzubringen.

Begründung des Entwurfs: Mit der Umsetzung der Richtlinie findet im Zulassungssystem für Zusatzstoffe ein Paradigmenwechsel statt. Anstelle des präventiven Verbots mit Erlaubnisvorbehalt tritt die Erlaubnisfreiheit mit Verbotsvorbehalt, obwohl sich die derzeitige Positivliste in Anlage 1 der TabVO bewährt hat und die Grundsätze von anderen Mitgliedstaaten übernommen wurden. Bei den Rezepturen von Pfeifentabak handelt es sich vielfach um traditionelle Mischungen. Von daher regen wir im Rahmen einer sog. „Grandfather“-Klausel an, für diese Produkte zum Stichtag des Inkrafttretens der neuen Verordnung eine Bestandsgarantie einzuräumen, um kleineren Anbietern eine Rechtsgarantie zu geben.

Des Weiteren möchten wir darauf hinweisen, dass in der Begründung zum Erfüllungsaufwand die wirtschaftlichen und administrativen Kosten für die mittelständischen Unternehmen keinen Niederschlag gefunden haben. Hier haben wir die Bitte, den Erfüllungsaufwand für diesen Bereich der Tabakwirtschaft differenziert zu prüfen und in die Begründung mit aufzunehmen. Gerne sind wir bereit, an der Erarbeitung der Kostenschätzung mitzuwirken.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tabakerzeugnisgesetzes

Artikel 1, § 20 a beinhaltet ein Verbot der Außenwerbung. Die Mitgliedsunternehmen von MUT – insbesondere der stationäre Einzelhandel – sprechen sich generell gegen ein Verbot der Außenwerbung für Tabakerzeugnisse aus. Dies betrifft jegliche Form der Außenwerbung, wie z. B Plakatwerbung. Aus unserer Sicht würde ein Verbot der Außenwerbung einen unverhältnismäßigen Eingriff in das grundgesetzlich geschützte Eigentum – den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb - (Art 14 GG) sowie die Meinungsfreiheit (Art. 5 GG) zur Folge haben. Da die Begründung keine klarstellende Definition der Außenwerbung enthält, bitten wir Sie um weitere Informationen.

Weiterer Sachvortrag bleibt vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen



Horst Goetschel
Vorstand (Vorsitzender)